

Kurz erklärt: ,Die Rolle der Gläubiger bei der Auswahl des Insolvenzverwalters‘

Die Bestellung des Insolvenzverwalters liegt grundsätzlich in den Händen des Insolvenzgerichts. Es ist allein der zuständige Richter, der im Eröffnungsbeschluss des Verfahrens bestimmt, wer das Vermögen des Schuldners verwaltet und verwertet. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar – weder einzelne Gläubiger noch der Schuldner oder die Gläubigerversammlung insgesamt haben ein unmittelbares Recht auf Einspruch.

Einfluss des vorläufigen Gläubigerausschusses

Anders sieht es in Verfahren aus, bei denen das Gericht nach § 22a InsO einen vorläufigen Gläubigerausschuss eingesetzt hat. In diesen Fällen muss das Gericht gemäß § 56a InsO dem Ausschuss Gelegenheit geben, sich sowohl zu den Anforderungen an die Person des Verwalters als auch zur konkreten Auswahl zu äußern. Üblicherweise hört das Gericht die Ausschussmitglieder an, bevor es eine Entscheidung trifft.

Diese Pflicht zur Anhörung gilt übrigens nicht nur bei der endgültigen Bestellung, sondern auch bei der Auswahl eines vorläufigen Insolvenzverwalters (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 InsO).

Kommt der Ausschuss zu einer einstimmigen Empfehlung, muss das Gericht diese Person bestellen – es sei denn, sie ist objektiv ungeeignet. In einem solchen Fall muss das Gericht im Eröffnungsbeschluss begründen, warum es von der Empfehlung abweicht (§ 27 Abs. 2 Nr. 5 InsO), ohne jedoch den Namen der vorgeschlagenen Person zu nennen.

Keine Einigung? Vorgaben statt Vorschläge

Kann sich der Ausschuss nicht einstimmig auf eine Person einigen, kann er dem Gericht mehrheitlich bestimmte Anforderungen vorgeben, nach denen die

Auswahl erfolgen soll. Diese Kriterien sind für das Gericht bei der weiteren Entscheidung verbindlich (§ 56a Abs. 2 Satz 2 InsO).

Dringlichkeit und nachträgliche Änderung

Manche Situationen erfordern schnelle Entscheidungen. Hat das Gericht aus Zeitgründen die Anhörung des Ausschusses übersprungen, etwa

wegen drohender Verschlechterung der Vermögenslage, darf der Ausschuss in seiner ersten Sitzung einstimmig eine andere Person als Insolvenzverwalter benennen (§ 56a Abs. 3 InsO).

Wahlrecht in der Gläubigerversammlung (§ 57 InsO)

Unabhängig vom Ausschussmodell haben die Insolvenzgläubiger nach Verfahrenseröffnung das Recht, in der **ersten Gläubigerversammlung** einen anderen Insolvenzverwalter zu wählen – selbst dann, wenn der aktuelle Verwalter ursprünglich auf Vorschlag des Ausschusses

eingesetzt wurde.

Diese Möglichkeit besteht **einmalig** – spätere Änderungen sind ausgeschlossen, auch wenn nachträglich neue Erkenntnisse auftauchen.

Wichtig: Die Wahl stellt **keine Abwahl** des bisherigen Verwalters dar, noch muss dieser bestätigt werden. Die Gläubiger können also ganz unabhängig eine neue Person bestimmen – ob sie objektiv besser geeignet ist als die bisherige, spielt dabei keine Rolle.

Für eine gültige Wahl braucht es:

- Eine Mehrheit nach Forderungssummen (§ 76 Abs. 2 InsO)
- Eine Mehrheit nach Köpfen (§ 57 Satz 2 InsO)

Die Wahl allein macht den Kandidaten allerdings noch nicht zum Insolvenzverwalter. Erst durch die

Ein Team BBR & plenovia
25
SANIERUNGSBERATUNG
AUS EINER HAND

**Erfolgreiche Sanierung
& Restrukturierung**

über 280 ESUG-Verfahren
über 30 StaRUG-Verfahren

BBR Buchalik Brömmekamp
Rechtsanwälte

plenovia
Sanierung & Restrukturierung

Jetzt beraten lassen:
+49 211 828977200
rechtsanwaelte@bbr-law.de

Düsseldorf · Berlin · Düren · Erfurt · Frankfurt · Hannover
www.buchalik-broemmekamp.de · www.plenovia.de

offizielle Bestellung durch das Insolvenzgericht wird dies rechtswirksam. Verweigert das Gericht die Bestellung aufgrund fehlender Eignung (§ 56 InsO), steht den Gläubigern das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** zu.

Wird der Gewählte bestätigt, gilt der vorherige Verwalter als entlassen – ohne eigenes Rechtsmittel.

Der Insolvenzschuldner bleibt außen vor

Der Schuldner hat während des gesamten Verfahrens **keine rechtliche Möglichkeit**, auf die Auswahl oder Bestellung des Insolvenzverwalters Einfluss zu nehmen.